

## **BGer 8C\_574/2012 vom 17. August 2012**

Bundesgericht, 2012-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_574\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_574_2012)

FR: TF 8C\_574/2012 du 17 août 2012

IT: TF 8C\_574/2012 del 17 agosto 2012

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_574/2012

Urteil vom 17. August 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiberin Riedi Hunold.

Verfahrensbeteiligte

S.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Graubünden,

Ottostrasse 24, 7000 Chur,

Beschwerdegegnerin,

D.\_\_\_\_\_.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden

vom 22. Mai 2012.

Nach Einsicht

in das Schreiben des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 13. Juli 2012

(Poststempel), mit welchem es die Eingabe der S.\_\_\_\_\_ vom 10. Juli 2012

(Poststempel) als Beschwerde gegen seinen Entscheid vom 22. Mai 2012 dem

Bundesgericht zustellte und auf das gleichzeitig bei ihm hängige Revisionsgesuch gegen

denselben Entscheid verwies,

in die Beschwerde der S.\_\_\_\_\_ vom 10. Juli 2012 (Poststempel), mit welcher sie einerseits die Parteistellung ihrer Tochter D.\_\_\_\_\_ und andererseits die Streichung der Kinderrente als unzutreffend rügte,

in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 26. Juli 2012, gemäss welchem die Dispositivziffer 2 des Entscheids vom 22. Mai 2012 dahingehend abgeändert wurde, dass die zuvor der Tochter D.\_\_\_\_\_ auferlegten Kosten von Fr. 500.- zu Lasten von S.\_\_\_\_\_ und ihrem Ehemann M.\_\_\_\_\_ gehen,

in Erwägung,

dass sich infolge des bereits mit Datum vom 26. Juli 2012 ergangenen Entscheids über das beim kantonalen Gericht eingereichte Revisionsgesuch eine Sistierung des Verfahrens vor Bundesgericht erübrigt (vgl. dazu das in der Amtlichen Sammlung noch nicht publizierte Urteil 8C\_45/2012 vom 11. Juli 2012 E. 7),

dass die Rüge der unzulässigen Auferlegung von Kosten an D.\_\_\_\_\_ angesichts der mit kantonalem Entscheid vom 26. Juli 2012 abgeänderten Dispositivziffer 2 gegenstandslos geworden ist,

dass sich das kantonale Gericht in seinem Entscheid vom 26. Juli 2012 über das Revisionsgesuch nicht mit den Einwänden gegen die Streichung der Kinderrente befasste, sondern diesbezüglich auf das vor Bundesgericht hängige Verfahren verwies,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass sich der Eingabe vom 10. Juli 2012 keine sachbezogene Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Ausführungen entnehmen lässt,

dass die Beschwerde somit den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, D.\_\_\_\_\_, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. August 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Die Gerichtsschreiberin: Riedi Hunold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.